

BEITRAGSORDNUNG DES FRANKFURT SCHOOL ALUMNI E.V. (nachstehend Verein genannt)

1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Diese Zusammenstellung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gemäß § 7 der Satzung. Sie kann gemäß § 12 nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

2. Beschluss über Beitragsfestsetzung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

3. Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder, die nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Vereinsmitglied werden, zahlen pro Kalenderjahr 75 Euro Mitgliedsbeitrag.

Abweichend davon beträgt der Mitgliedsbeitrag für das erste Wirtschaftsjahr des Vereins (i) [90] Euro, wenn das jeweilige Mitglied vor der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Mitglied des Frankfurt School of Finance & Management I Bankakademie Alumni e. V. war und (ii) 40 Euro Mitgliedsbeitrag sowie 10 Euro Netzwerkbeitrag, wenn das jeweilige Mitglied vor der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Mitglied des Frankfurt School Alumni e. V. war und (iii) [140] Euro, wenn das jeweilige Mitglied vor der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister Mitglied des Frankfurt School of Finance & Management I Bankakademie Alumni e. V. und des Frankfurt School Alumni e. V. war.

Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich für die gemeinnützigen Ziele laut Satzung verwendet.

- (2) Bei Ehepaare oder eingetragenen Lebensgemeinschaften, bei denen beide Partner ordentliche Mitglieder im Verein sind, kann der Jahresbeitrag eines Partners erlassen werden. Der Antrag mit Nachweis der Partnerschaft und Angabe des Partners, bei dem der Jahresbeitrag erlassen werden soll, ist jährlich bis zum 15.01. eines Wirtschaftsjahres dem Vorstand einzureichen.
- (3) Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Studentenmitglieder der FS zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
- (5) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag, der jeweils durch das fördernde Mitglied festgelegt wird. Er kommt ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zugute. Der Beitrag darf nicht unter dem aktuell gültigen Mitgliedsbeitrag liegen und wird durch vertragliche Regelungen vereinbart.

4. Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist gemäß § 5 Abs. (1) Nr. a) bis c) der Satzung schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei einem Austritt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag fällig.

5. Weitere Bestimmungen

- (1) Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und ist spätestens bis zum 30.6 eines jeden Jahres zu bezahlen. Bei Beitritten innerhalb eines Geschäftsjahres erfolgt die Beitragsrechnung anteilig für volle Monate ab dem 1. des Monats, der auf die Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand folgt.
- (2) Zusätzlich zu den jährlichen Mitgliedsbeiträgen können die Mitglieder verpflichtet werden, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen oder Dienstleistungen zu erbringen, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist. Über diese Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Zusätzliche Dienstleistungen können einzelne Mitglieder jederzeit mit dem Vorsitzenden ihres Förderkreises vereinbaren, dem auch die Durchführung und Überwachung dieser zusätzlichen Dienstleistungen obliegt.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Basis-Lastschrift eingezogen. Dazu erteilt jedes Mitglied dem Verein im Rahmen des Mitgliedsantrags ein SEPA-Mandat.
- (5) Mitglieder, die bisher nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge auf das aktuell gültige Beitragskonto des Vereins.
- (6) Bei Mahnungen können Mahngebühren von 10 Euro pro Mahnung erhoben werden.
- (7) Gemäß § 11 der Satzung kann der Vorstand über Zahlungsmodalitäten entscheiden. Zusätzlich ist der Vorstand ermächtigt, in Einzelfällen die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Erbringung von Dienstleistungen und Umlagen herabzusetzen oder von der Erhebung bzw. Erbringung abzusehen.
- (8) Der Verein kann auf Vorstandsentscheid rückständige Beiträge gerichtlich durchsetzen, soweit nicht eine Erlass- oder Stundungsregelung mit dem Mitglied getroffen ist. Außerdem wird für die Zukunft ein Ausschlussverfahren eingeleitet.

Die in der vorstehenden Beitragsordnung beschriebenen Mitgliedsbeiträge wurden letztmals durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2016 geändert.